

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 14:

Dienstag den 14. Januar.

1862.

Mittwoch den 15. Januar a. c. Abends  $\frac{1}{2}$  7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Vortrag der zur Registrande eingegangenen Sachen.

2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über einige Theile des Haushaltplans.

## Bekanntmachung.

Die Neujahrsmesse endigt mit dem 14. Januar dieses Jahres und es sind an diesem Tage bis Nachmittags 4 Uhr die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen bei unnachsichtlicher Strafe völlig zu räumen.

Leipzig am 10. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

## Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß bei Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt, nämlich:

- 1) der freie Platz hinter dem sogenannten Kanonenteiche,
- 2) das tiefe Terrain an der Waldstraße beim Frankfurter Thore,
- 3) das Parthenufer vom Gerberthore an in der Richtung nach der Pfaffendorfer Brücke auf eine Strecke von ca. 300 Ellen,
- 4) das erste schmale Feldstück vor dem Dresdner Thore auf der rechten Seite der Chaussee und
- 5) die Sauweide bis zum Münzthore an der Brandbrücke.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer und beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

durch Bahnschaukeln bei Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen bei Glätte unverzüglich für Herstellung eines sicher gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen,

mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu erwarten hat.

Leipzig, den 14. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schmidt.

## Bekanntmachung.

Das theilhabende Handelspublicum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in gegenwärtiger Neujahrsmesse für im freien Verkehr eingegangene Propre- und Transito-Expeditions-Güter erlegten Messungskosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

Sonnabends den 25. Januar laufenden Jahres bis Abends 6 Uhr

allhier zur Ablage gelangen.

Leipzig, den 7. Januar 1862.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Lamm.

## Wildprets-Auction.

Eine Anzahl Rehe soll stückweise Dienstag den 14. d. M. Nachmittags 2 Uhr im Marstall gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden.

Leipzig den 12. Januar 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Forstdeputation.

## Ueber Angelegenheiten der Kramer in Leipzig.

(Auf mehrseitigen Wunsch abgedruckt.)

Eins der ältesten Institute des deutschen Handels, welches in beinahe ungetrübter Reinheit mittelalterlicher Formen und Gesetze in die Neuzeit hineintragt, wird nun mit Beginn des nächsten Frühjahrs der unerbittlichen Parze des fortschreitenden Zeitgeistes und der freieren Entwicklung des mercantilen und gewerblichen Lebens zum Opfer fallen.

Es ist dieses die zur Zeit hier bestehende Innung der Kramer-Genossen mit ihren wenig veränderten, mehr als drei Jahrhunderte alten Statuten und Verordnungen.

Diese mit Strafgebern, Abgaben, Familienverpflichtungen, Boenitzungen reichlich ausgestatteten Statuten gewähren in Anbetracht der ihnen gegenüber, den Innungsmitgliedern eingeräumten

Rechte, bei der absoluten, fast unumschränkten Gewalt der regierenden Kramermeister, dem denkenden Leser, der einigermaßen mit der Geschichte vertraut ist, das lebhafteste Bild eines der grauen Vorzeit angehörenden Feudalstaates.

Oft ist früher darüber gesprochen worden und es hatte wiederholt an maßgebender Stelle Erwähnung gefunden, wie die Organisation der hiesigen Kramerinnungsverhältnisse so gar nicht mehr der Neuzeit angemessen sei und wie die veralteten, aber noch in Kraft erhaltenen Statuten derselben den später erschienenen Landesgesetzen in verschiedenen Punkten sogar schnurstracks entgegenlaufen.

Nichtsdestoweniger sind durch eine unbegreifliche Gleichgültigkeit der Innungs-Genossen bisher keine ernstlichen Schritte gethan, eine zeitgemäße Umgestaltung der Innungsangelegenheiten herbeizuführen. Eine große Unklarheit herrscht über Punkte, welche jedem einzelnen Mitgliede der Innung von höchster Wichtigkeit sein müssen, z. B.